

Das Parlament stellt fest:

Nach § 45 (1) des Hess Hochschulgesetzes vom 16.5.66 hat die Studentenschaft mit dem damals tatsächlich bestehenden Großen Senat vereinbart, 16 Vertreter in den nach dem HHG 66 mit dem Erlaß einer Satzung beauftragten Satzungsgebenden Senat zu entsenden.

Diese Vereinbarung spiegelt das damalige Selbstverständnis der Studentenschaft wider:

Die Studentenvertreter in Senat und Fakultäten wurden als Beobachter und Berater verstanden, die spezifisch studentische Gesichtspunkte in die Diskussion einbringen sollten, jedoch die Entscheidungen der Ordinarien prinzipiell zu akzeptieren bereit waren. Folgerichtig war die Studentenschaft auch bereit, die Normen der Entscheidungsfindung von den Ordinarien setzen zu lassen. So schloß man sich der Ideologie des damaligen Rektors und Vaters der im Juni 1967 beschlossenen Satzung, Schultz, an: Der Satzungsgebende (und nach Erlaß der Satzung der Große) Senat solle aus allen in Hochschulinstitutionen (Senat und Fakultäten) vertretenen Personen bestehen; durch dieses Prinzip kommt die Zahl 16 (je 2 Vertreter im Senat und in allen Fakultäten) bei den Studenten und die Zahl 8 (je 1 Vertreter im Senat und in allen Fakultäten) bei den Assistenten zustande.

(Der Verwaltungsgerichtsstreit zwischen Land Hessen und Studentenschaft einerseits und Hochschule andererseits beruht gerade darauf, daß Schultz am Prinzip des Großen Senats als Summe aller in Senat und Fakultäten vertretenen Personen festhalten wollte, während die Studentenschaft ihre Vertreter im Großen Senat personell nicht von ihrer Vertretung in Senat und Fakultäten abhängig machen wollte. Die Bedeutung, die Schultz diesem Prinzip beimaß, ist dadurch zu erklären, daß - würde sein Prinzip nicht akzeptiert - die Zahl 16 nicht zu legitimieren ist und die studentische Forderung nach stärkerer Repräsentanz nach sich ziehen würde.)

Zum Prinzip des Großen Senats als Summe aller in Senat und Fakultäten vertretenen Personen kam noch das Prinzip der Delegation aller Gruppen mit Ausnahme der Ordinarien. Dieses Prinzip konnte der Studentenschaft damals noch als sachliche Notwendigkeit, ableitbar aus der Fachvertretungs-ideologie der Ordinarien, verschleiert werden.

Schon 1967, vor der Genehmigung der Satzung durch den Kultusminister, wurden die aufgezeigten Widersprüche der Studentenschaft bewußt. Sie forderte folgerichtig eine paritätische Beteiligung aller am Wissenschaftsprozess beteiligten Gruppen, die sie bis zum SS 69 im wesentlichen durchsetzen konnte.

Aus zwei Gründen durchschaute die Studentenschaft schon bald diesen Erfolg formal gleichberechtigter Mitbestimmung in den Institutionen als Pyrrhussieg:

Zum einen hatte sich der Charakter der radikaldemokratischen, anti-autoritären Studentenbewegung aufgrund der Analyse der Ursachen antidemokratischer Tendenzen zu einer antikapitalistischen und somit sozialistischen entwickelt. Daraus folgte die Erkenntnis, daß antikapitalistische Hochschulen in einer kapitalistischen Gesellschaft nicht durch veränderte Mehrheitsverhältnisse in den Hochschulgremien, sondern allein durch Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, d.h. durch Abschaffung der Herrschaft des Kapitals überhaupt zu realisieren sind. Herrschaftsverhältnisse können nicht durch Mehrheitsverhältnisse geändert werden. Mehrheitsverhältnisse sind sekundärer Bedeutung, ihre Änderung ist dann und nur dann sinnvoll, wenn sie veränderte Herrschaftsverhältnisse widerspiegeln.



Die Studentenschaft betrachtet den Erlaß des Kultusministers vom 24.4.70 (Az. II 3 - 410/4 - 124 -) als einen Versuch, sich mit Hilfe der Studentenschaft vor dem Erstickungstod in seiner - vom Verwaltungsgerichtshof festgestellten - formaljuristischen Scheiße zu retten, in die er von Erlaß zu Erlaß immer tiefer versackt ist. Um den juristischen Exodus des Ministers zu vollenden, schlägt die Studentenschaft vor, 16 Beamte seines Ministeriums mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenvertreter im Satzungsgebenden Senat zu beauftragen.

2. Die Studentenschaft der THD wird aus den dargelegten Gründen keine Vertreter in die nach dem Universitätsgesetz vorgesehenen Hochschulgremien entsenden. Sie bestätigt damit folgenden <sup>(Einstimmigen)</sup> Beschluß des Studentenparlaments vom 9.12.69:

"Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird die Studentenschaft ihre Arbeit in den Hochschulgremien einstellen, wenn im HUG nicht mindestens die vom Senat am 12.5.69 und vom Großen Senat am 14.5.69 beschlossene Kritik an Funktion und Struktur des Gesetzes berücksichtigt werden sollte.

Die Studentenschaft wird dafür Sorge tragen, daß dieser Boykott nicht passiv ~~bleiben~~ bleiben wird."

Die Studentenschaft wird ihre Arbeitskraft nicht in diesen, derzeit für ihre Politik funktionslosen, Gremien vergeuden. Sie wird vielmehr durch Stärkung der Fachschaften, Basis- und Projektgruppen außerinstitutionelle Arbeit und Aktionen mit folgendem Ziel vorantreiben:

Die Funktion der Hochschule ~~als~~ als Instrument des Kapitals ist exemplarisch zu entschleiern,

zum einen die Sozialisationsfunktion von Prüfungsordnungen durch Prüfungskampagnen und -aktionen,

zum anderen die Fremdbestimmung von Forschung durch Auftrags- und Kriegsforschungskampagnen und -aktionen.

3. Die Studentenschaft der THD ruft alle Studenten auf, am Dienstag, dem 5.5.70 um 13.30 Uhr in Hörsaal 31/I in einem teach in diese Beschlüsse zu diskutieren, zu korrigieren und zu präzisieren.

30.4.70  
21-23

Das Parlament stellt fest:

Nach § 45 (1) des Hess Hochschulgesetzes vom 16.5.66 hat die Studentenschaft mit dem damals tatsächlich bestehenden Großen Senat vereinbart, 16 Vertreter in den nach dem HHG 66 mit dem Erlaß einer Satzung beauftragten Satzungsgebenden Senat zu entsenden.

Diese Vereinbarung spiegelt das damalige Selbstverständnis der Studentenschaft wider:

Die Studentenvertreter in Senat und Fakultäten wurden als Beobachter und Berater verstanden, die spezifisch studentische Gesichtspunkte in die Diskussion einbringen sollten, jedoch die Entscheidungen der Ordinarien prinzipiell zu akzeptieren bereit waren. Folgerichtig war die Studentenschaft auch bereit, die Normen der Entscheidungsfindung von den Ordinarien setzen zu lassen. So schloß man sich der Ideologie des damaligen Rektors und Vaters der im Juni 1967 beschlossenen Satzung, Schultz, an: Der Satzungsgebende (und nach Erlaß der Satzung der Große) Senat solle aus allen in Hochschulinstitutionen (Senat und Fakultäten) vertretenen Personen bestehen; durch dieses Prinzip kommt die Zahl 16 (je 2 Vertreter im Senat und in allen Fakultäten) bei den Studenten und die Zahl 8 (je 1 Vertreter im Senat und in allen Fakultäten) bei den Assistenten zustande.

(Der Verwaltungsgerichtsstreit zwischen Land Hessen und Studentenschaft einerseits und Hochschule andererseits beruht gerade darauf, daß Schultz am Prinzip des Großen Senats als Summe aller in Senat und Fakultäten vertretenen Personen festhalten wollte, während die Studentenschaft ihre Vertreter im Großen Senat personell nicht von ihrer Vertretung in Senat und Fakultäten abhängig machen wollte. Die Bedeutung, die Schultz diesem Prinzip beimaß, ist dadurch zu erklären, daß - würde sein Prinzip nicht akzeptiert - die Zahl 16 nicht zu legitimieren ist und die studentische Forderung nach stärkerer Repräsentanz nach sich ziehen würde.)

Zum Prinzip des Großen Senats als Summe aller in Senat und Fakultäten vertretenen Personen kam noch das Prinzip der Delegation aller Gruppen mit Ausnahme der Ordinarien. Dieses Prinzip konnte der Studentenschaft damals noch als sachliche Notwendigkeit, ableitbar aus der Fachvertretungsideologie der Ordinarien, verschleiert werden.

Schon 1967, vor der Genehmigung der Satzung durch den Kultusminister, wurden die aufgezeigten Widersprüche der Studentenschaft bewußt. Sie forderte folgerichtig eine paritätische Beteiligung aller am Wissenschaftsprozess beteiligten Gruppen, die sie bis zum SS 69 im wesentlichen durchsetzen konnte.

Aus zwei Gründen durchschaute die Studentenschaft schon bald diesen Erfolg formal gleichberechtigter Mitbestimmung in den Institutionen als Pyrrhussieg:

Zum einen hatte sich der Charakter der radikaldemokratischen, anti-autoritären Studentenbewegung aufgrund der Analyse der Ursachen antidemokratischer Tendenzen zu einer antikapitalistischen und somit sozialistischen entwickelt. Daraus folgte die Erkenntnis, daß antikapitalistische Hochschulen in einer kapitalistischen Gesellschaft nicht durch veränderte Mehrheitsverhältnisse in den Hochschulgremien, sondern allein durch Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, d.h. durch Abschaffung der Herrschaft des Kapitals überhaupt zu realisieren sind. Herrschaftsverhältnisse können nicht durch Mehrheitsverhältnisse geändert werden. Mehrheitsverhältnisse sind sekundärer Bedeutung, ihre Änderung ist dann und nur dann sinnvoll, wenn sie veränderte Herrschaftsverhältnisse widerspiegeln



Die Studentenschaft betrachtet den Erlaß des Kultusministers vom 24.4.70 (Az. II 3 - 410/4 - 124 -) als einen Versuch, sich mit Hilfe der Studentenschaft vor dem Erstickungstod in seiner - vom Verwaltungsgerichtshof festgestellten - formaljuristischen Scheiße zu retten, in die er von Erlaß zu Erlaß immer tiefer versackt ist. Um den juristischen Exodus des Ministers zu vollenden, schlägt die Studentenschaft vor, 16 Bearte seines Ministeriums mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenvertreter im Satzungsgebenden Senat zu beauftragen.

2. Die Studentenschaft der THD wird aus den dargelegten Gründen keine Vertreter in die nach dem Universitätsgesetz vorgesehenen Hochschulgremien entsenden. Sie bestätigt damit folgenden einstimmigen Beschluß des Studentenparlaments vom 9.12.69:

"Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird die Studentenschaft ihre Arbeit in den Hochschulgremien einstellen, wenn im HUG nicht mindestens die vom Senat am 12.5.69 und vom Großen Senat am 14.5.69 beschlossene Kritik an Funktion und Struktur des Gesetzes berücksichtigt werden sollte.

Die Studentenschaft wird dafür Sorge tragen, daß dieser Boykott nicht passiv ~~bleiben~~ bleiben wird."

Die Studentenschaft wird ihre Arbeitskraft nicht in diesen, derzeit für ihre Politik funktionslosen, Gremien vergeuden. Sie wird vielmehr durch Stärkung der Fachschaften, Basis- und Projektgruppen außerinstitutionelle Arbeit und Aktionen mit folgendem Ziel vorantreiben:

Die Funktion der Hochschule ~~als~~ als Instrument des Kapitals ist exemplarisch zu entschleiern,

zum einen die Sozialisationsfunktion von Prüfungsordnungen durch Prüfungskampagnen und -aktionen,

zum anderen die Fremdbestimmung von Forschung durch Auftrags- und Kriegsforschungskampagnen und -aktionen.

3. Die Studentenschaft der THD ruft alle Studenten auf, am Dienstag, dem 5.5.70 um 13.30 Uhr in Hörsaal 31/I in einem teach in diese Beschlüsse zu diskutieren, zu korrigieren und zu präzisieren.

Das Parlament stellt fest:

Nach § 45 (1) des Hess Hochschulgesetzes vom 16.5.66 hat die Studentenschaft mit dem damals tatsächlich bestehenden Großen Senat vereinbart, 16 Vertreter in den nach dem HHG 66 mit dem Erlaß einer Satzung beauftragten Satzungsgebenden Senat zu entsenden.

Diese Vereinbarung spiegelt das damalige Selbstverständnis der Studentenschaft wider:

Die Studentenvertreter in Senat und Fakultäten wurden als Beobachter und Berater verstanden, die spezifisch studentische Gesichtspunkte in die Diskussion einbringen sollten, jedoch die Entscheidungen der Ordinarien prinzipiell zu akzeptieren bereit waren. Folgerichtig war die Studentenschaft auch bereit, die Normen der Entscheidungsfindung von den Ordinarien setzen zu lassen. So schloß man sich der Ideologie des damaligen Rektors und Vaters der im Juni 1967 beschlossenen Satzung, Schultz, an: Der Satzungsgebende (und nach Erlaß der Satzung der Große) Senat solle aus allen in Hochschulinstitutionen (Senat und Fakultäten) vertretenen Personen bestehen; ~~2~~ durch dieses Prinzip kommt die Zahl 16 (je 2 Vertreter im Senat und in allen Fakultäten) bei den Studenten und die Zahl 8 (je 1 Vertreter im Senat und ~~ein~~ in allen Fakultäten) bei den Assistenten zustande.

(Der Verwaltungsgerichtsstreit zwischen Land Hessen und Studentenschaft einerseits und Hochschule andererseits beruht gerade darauf, daß Schultz am Prinzip des Großen Senats als Summe aller in Senat und Fakultäten vertretenen Personen festhalten wollte, während die Studentenschaft ihre Vertreter im Großen Senat personell nicht von ihrer Vertretung in Senat und Fakultäten abhängig machen wollte. Die Bedeutung, die Schultz diesem Prinzip beimaf, ist dadurch zu erklärh, daß - würde sein Prinzip nicht akzeptiert - die Zahl 16 nicht zu legitimieren ist und die studentische Forderung nach stärkerer Repräsentanz nach sich ziehen würde.)

Zum Prinzip des Großen Senats als Summe aller in Senat und Fakultäten vertretenen Personen kam noch das Prinzip der Delegation aller Gruppen mit Ausnahme der Ordinarien. Dieses Prinzip konnte der Studentenschaft damals noch als sachliche Notwendigkeit, ableitbar aus der Fachvertretungsideologie der Ordinarien, verschleiert werden.

Schon 1967, vor der Genehmigung der Satzung durch den Kultusminister, wurden die aufgezeigten Widersprüche der Studentenschaft bewußt. Sie forderte folgerichtig eine paritätische Beteiligung aller am Wissenschaftsprozess beteiligten Gruppen, die sie bis zum SS 69 im wesentlichen durchsetzen konnte.

Aus zwei Gründen durchschaute die Studentenschaft schon bald diesen Erfolg formal gleichberechtigter Mitbestimmung in den Institutionen als Pyrrhussieg:

Zum einen hatte sich der Charakter der radikaldemokratischen, antiautoritären Studentenbewegung aufgrund der Analyse der Ursachen antidemokratischer Tendenzen zu einer antikapitalistischen und somit sozialistischen entwickelt. Daraus folgte die Erkenntnis, daß antikapitalistische Hochschulen in einer kapitalistischen Gesellschaft nicht durch veränderte Mehrheitsverhältnisse in den Hochschulgremien, sondern allein durch Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, d.h. durch Abschaffung der Herrschaft des Kapitals überhaupt zu realisieren sind. Herrschaftsverhältnisse können nicht durch Mehrheitsverhältnisse geändert werden. Mehrheitsverhältnisse sind sekundärer Bedeutung, ihre Änderung ist dann und nur dann sinnvoll, wenn sie veränderte Herrschaftsverhältnisse widerspiegeln.



Die Studentenschaft betrachtet den Erlaß des Kultusministers vom 24.4.70 (Az. II 3 - 410/4 - 124 -) als einen Versuch, sich mit Hilfe der Studentenschaft vor dem Erstickungstod in seiner - vom Verwaltungsgerichtshof festgestellten - formaljuristischen Scheiße zu retten, in die er von Erlaß zu Erlaß immer tiefer versackt ist. Um den juristischen Exodus des Ministers zu vollenden, schlägt die Studentenschaft vor, 16 Bearte seines Ministeriums mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenvertreter im Satzungsgebenden Senat zu beauftragen.

2. Die Studentenschaft der THD wird aus den dargelegten Gründen keine Vertreter in die nach dem Universitätsgesetz vorgesehenen Hochschulgremien entsenden. Sie bestätigt damit <sup>einstimmigen</sup> folgenden Beschluß des Studentenparlaments vom 9.12.69:

"Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird die Studentenschaft ihre Arbeit in den Hochschulgremien einstellen, wenn im HUG nicht mindestens die vom Senat am 12.5.69 und vom Großen Senat am 14.5.69 beschlossene Kritik an Funktion und Struktur des Gesetzes berücksichtigt werden sollte. Die Studentenschaft wird dafür Sorge tragen, daß dieser Boykott nicht passiv ~~bleiben~~ bleibt."

Die Studentenschaft wird ihre Arbeitskraft nicht in diesen, derzeit für ihre Politik funktionslosen, Gremien vergeuden. Sie wird vielmehr durch Stärkung der Fachschaften, Basis- und Projektgruppen außerinstitutionelle Arbeit und Aktionen mit folgendem Ziel vorantreiben:

Die Funktion der Hochschule ~~als~~ als Instrument des Kapitals ist exemplarisch zu entschleiern,  
zum einen die Sozialisationsfunktion von Prüfungsordnungen durch Prüfungskampagnen und -aktionen,  
zum anderen die Fremdbestimmung von Forschung durch Auftrags- und Kriegsforschungskampagnen und -aktionen.

3. Die Studentenschaft der THD ruft alle Studenten auf, am Dienstag, dem 5.5.70 um 13.30 Uhr in Hörsaal 31/I in einem teach in diese Beschlüsse zu diskutieren, zu korrigieren und zu präzisieren.